

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 1/2024
30. Jahrgang
Heidesee,
17. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	11
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 12.12.2023	Seite	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2024	Seite	1
Ersatzbekanntmachung	Seite	3
Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2024.....	Seite	4
Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidesee.....	Seite	5
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee	Seite	7
Ausschreibung gemeindeeigener Grundstücke.....	Seite	9
Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert.....	Seite	10
Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes.....	Seite	11
Nichtamtlicher Teil	Seiten	11-15

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 12.12.2023

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 107/23 Unterjähriges Berichtswesen 2023 – Quartalsbericht zum 30.09.2023
- 108/23 Anhörung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
- 109/23 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- 110/23 Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit
- 111/23 Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidesee
- 112/23 Vertragsverlängerung Essensversorgung Grund- und Oberschule Friedersdorf um ein Jahr
- 113/23 Baumpatenschaften in der Gemeinde Heidesee
- 114/23 Beschluss der Rahmenbedingungen für die Neuausschreibung der Verpachtung der Fläche des Biogarten Priors
- 115/23 Schaffung einer Stelle als heilpädagogische Fachkraft für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Heidesee
- 116/23 Leitlinien für die Vergabe von Erbbaurechten
- 117/23 Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Heidesee vom 24.01.2017
- 118/23 Aufhebung der Sperrvermerke aus dem Nachtragshaushalt 2023 zur Baumaßnahme „Sanierung Grundschule Friedersdorf“
- 119/23 Aufhebungsbeschluss zum Selbstbindungsbeschluss als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB der Gemeinde Heidesee
- 120/23 Aufhebungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan „Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf
- 121/23 Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 122/23 Abwägung zum Bebauungsplan nach § 2 BauGB „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 123/23 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan nach § 2 BauGB „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee
- 124/23 Abwägung zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 125/23 Billigung und erneute Offenlage des Entwurfes vom

- 126/23 Anpassung der Beleuchtungszeiten der Straßenbeleuchtung
- 127/23 Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 067/22 vom 27.09.2022 zur Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung
- 128/23 Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 068/22 vom 27.09.2022 zur Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung
- 129/23 Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 043/23 vom 18.04.2023 zur Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung
- 130/23 Flächentausch Gemarkung Gräbendorf
- 131/23 Antrag der Fraktion Die Linke – Erlass der Mietzahlungen Gebäude Klein Schauener Straße 16 b, Wolzig (Immerkind e. V.)
Der Antrag ist abgelehnt.

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 18.221.300 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 20.347.100 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 781.900 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 127.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 21.988.300 EUR
 - Auszahlungen auf 22.928.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.406.300 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.366.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.582.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.561.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 17.344.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 232 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 349 v. H.
- Gewerbsteuer 323 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 800.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte werden auf der Ebene der Produkte gebildet. Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die Übersicht über die Budgets ist Anlage zum Haushaltsplan. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind nachstehende Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
- Aufwendungen/Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
- Abschreibungen (Kontengruppe 57)
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58)
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59)
- die Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters (Kontengruppe 54/74)
- Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt werden
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen (Kontengruppe 78)
- Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppe 52/72)
- Aufwendungen/Auszahlungen für Zuschüsse an übrige Bereiche im Rahmen der Vereinsförderung (Kontengruppe 53/73)

§ 9

Folgende Aufwendungen und/oder Auszahlungen werden budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen (Kontengruppe 50/70 und 51/71)
- Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Verantwortung des Gebäudemanagements in anderen Produkten (Kontengruppe 52/72)
- Abschreibungen (Kontengruppe 57)
- Aufwendungen/Auszahlungen für Zuschüsse an übrige Bereiche im Rahmen der Vereinsförderung gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Heidesee (Kontengruppe 53/73)

§ 9a

Mit Beschluss 079/21 vom 02.11.2021 wurde von der Gemeindevertretung die Bildung von Ortsteilbudgets beschlossen. Dort wurde festgelegt, dass jährlich Ortsteilbudgets in Höhe von insgesamt 45.800 € gebildet werden.

Weiterhin wurde die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung und Verteilung der Mittel auf die Ortsbeiräte übertragen. Die Ortsbeiräte bestimmen über die Verwendung der Mittel auf Ihren Ortsteil bezogen in der Höhe des jeweiligen Ortsteilbudgets per Beschluss in ordentlicher Ortsbeiratssitzung. Grenzen findet die Entscheidungsbefugnis in den weiterhin geltenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben. Die Ausführungsbefugnis verbleibt zwingend in der Verwaltung.

Für die Aufwendungen und/oder Auszahlungen der Ortsteilbudgets werden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppen 52/72) werden budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt
- Erzielte Einsparungen bei den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen Ortsteilbudgets (Kontengruppen 52/72) können mit den Ansätzen für Aufwendungen/Auszahlungen anderer Budgets (Kontengruppen 52/72) für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird
- Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Ortsteilbudgets können nach § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig

zugunsten von über- und außerplanmäßigen, budgetübergreifender, Investitionsauszahlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 erklärt werden, soweit es im Rahmen der Umsetzung der gefassten Beschlüsse über die ortsteilbezogene zweckgebundene Verwendung der Budgetmittel erforderlich wird

§ 10

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Periodenfremde Aufwendungen sind auch ohne entsprechenden Ansatz mit den Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Die Deckung erfolgt über die im entsprechenden Aufwandskonto eingesparten Mittel. Die Aufwendungen gelten insoweit nicht als außerplanmäßig.

§ 12

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind zwischen den Investitionsmaßnahmen

Investitionsnummer 2110110012

Umsetzung Digitalpakt GS Friedersdorf,

Investitionsnummer 2110210015

Umsetzung Digitalpakt GS Prieros

gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen gelten insoweit nicht als überplanmäßig.

§ 13

1. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit oder Investitionstätigkeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck,
 - a. sofern die Veranschlagung nicht vorbehaltenlich der Fördermittelbewilligung erfolgte und
 - b. sofern die Ansätze noch nicht oder nicht vollumfänglich mit dem der Zweckbindung verbundenen entsprechenden Umfang bzw. Inhalt veranschlagt wurden.
 - c. Dies gilt gleichermaßen für nicht veranschlagte zweckgebundene Erträge/Einzahlungen und den Aufwendungen/Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig. Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen vermindern entsprechend die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für den bestimmten Zweck.

2. Konsumtive und investive Spenden erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beschaffung, unabhängig vom Eingang im Laufe des Haushaltsjahres. Somit sind Auftragserteilungen, Bestellungen und Beschaffungen bis zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

§ 14

Mehrerträge und/oder Mehreinzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle, die von einer Versicherung, dem Verursacher oder sonstigen Dritten geleistet werden, erhöhen bis zu dieser Höhe die Ansätze für Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Beseitigung der entsprechenden Schäden. Die Aufwendungen/Auszahlungen gelten insoweit nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 15

1. Im Produkt 36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege berechnen Mehrerträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Produktsachkonto 36101.43210000) und aus Kostenerstattungen und Kosten-

umlagen (Produktsachkonto 36101.44820000) zu Mehraufwendungen bei Transferaufwendungen (Produktsachkonto 36101.53310000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

2. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.45110000 und 45110003 bzw. 53101.45920000 und 45920003) berechnen zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53101.54570000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
Mehrerträge aus Gewinnanteilen Elektrizitätsversorgung (Produktsachkonto 53101.46510000 bzw. 53101.45920000) berechnen zu Mehraufwendungen bei Geschäftsaufwendungen (Produktsachkonto 53101.54310000 bzw. 53101.54930000) sowie zu Mehraufwendungen für Sonstige Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 53101.55980000 bzw. 53101.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
3. Mehrerträge aus Konzessionsabgaben Gasversorgung (Produktsachkonto 53201.45110000 und 45110003 bzw. 53201.45920000 und 45920003) berechnen zu Mehraufwendungen bei Erstattungen an private Unternehmen (Produktsachkonto 53201.54570000 bzw. 53201.54930000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
4. Mehrerträge aus Gewerbesteuer (Produktsachkonto 61101.40130000) berechnen zu Mehraufwendungen bei Gewerbesteuerumlage (Produktsachkonto 61101.53410000) und sonstigen Finanzaufwendungen (Produktsachkonto 61101.55980000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
5. Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land (Produktsachkonto 61101.41110000) berechnen zu Mehraufwendungen bei der Kreisumlage (Produktsachkonto 61101.53720000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
6. Mehrerträge aus Erstattungen vom Land Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.44810000) berechnen zu Mehraufwendungen bei der Unterhaltung Kriegsgräberstätten (Produktsachkonto 55301.52214000). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.

§ 16

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Heidesee OT Friedersdorf, den 13.12.2023

Langner

Bürgermeister

-Dienstsiegel-

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Heidesee für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2024 und seine Anlagen können in der

Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee,
Verwaltungsgebäude
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14 b
in 15754 Heidesee, Zimmer 213

während der Sprechstunden der Verwaltung

bis 31.01.2024:

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr 16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags	13:00 – 16:30 Uhr
freitags	09:00 – 11:30 Uhr

ab 01.02.2024:

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr 16:30 – 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Heidesee, den 13.12.2023

Langner
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG:

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2024 | Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2024

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2024

Für das Kalenderjahr 2024 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Heidesee und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin einen neuen Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 232 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 349 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer im Jahr 2024

Für das Kalenderjahr 2024 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.

Gemäß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidesee vom 14.12.2023 wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß innerhalb von zwei Wochen an- oder abzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heidesee (Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.11.2021) ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben oder nur teilweise erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für die Steuerarten bekannt:

Hundesteuer: 01.07. eines jeden Jahres

Zweitwohnungssteuer: 01.02. eines jeden Jahres

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Bankverbindung der Gemeinde Heidesee:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
IBAN: DE14 1605 0000 3670 0202 32
BIC: WELADED1PMB

Geben Sie bitte bei Zahlung stets das Kassenzeichen mit an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstr. 14b, 15754 Heidesee einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Heidesee, den 02.01.2024

Langner
Bürgermeister

HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer, Meldepflichten
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zuarbeit vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) in Verbindung mit den §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2023 mit Beschluss Nr. 111/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse dessen Haushaltsangehörigen in dem Haushalt aufgenommen hat. Halterin oder Halter können Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche den Hundehalterinnen oder Hundehaltern, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in der Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
 - a) den ersten Hund 26,00 Euro
 - b) den zweiten Hund 40,00 Euro

- c) jeden weiteren Hund 80,00 Euro
- d) jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) i.V. m. dem Dritten Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 153) gelten danach:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassenpezifische Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer der anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer arttypischen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrendrohender Weise angesprungen zu haben.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rasse oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassenpezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere Wirkung vergleichbaren Eigenschaften gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

Alano, Mastiff,
Bullmastiff, Mastin Espanol,
Cane Corso, Mastino Napoletano,
Dobermann, Perro de Presa Canario,
Dogo Argentino, Perro de Presa Mallorquin,
Dogue de Brodeaux, Rottweiler und Fila Brasileiro

Bis zur Erteilung eines Negativzeugnisses durch die zuständige Ordnungsbehörde unterliegen diese Hunde der Besteuerung gemäß Absatz 1, Buchstabe d). Erst ab dem Folgemonat nach Erhalt des Negativzeugnisses unterliegen diese Hunde der Besteuerung gemäß Absatz 1, Buchstaben a) bis c).

- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 2 und 3 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 erbracht werden kann.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft be sitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für Hunde, die

- zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegt, erforderlich sind,
- zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- als Melde-, Sanitäts-, oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung eines Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragsstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 6 Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Gemeinde Heidesee darzulegen.
- Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee zu stellen. Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Heidesee innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon

auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- Bei Zuzug einer Person aus einer anderen Gemeinde/ Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Gemeinde/ Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheid ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 01.07. des Folgejahres fällig.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer, Meldepflichten

- Die Hundehalterinnen oder Hundehalter sind verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn die Hunde ihnen durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zugewachsen sind – nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- Gefährliche Hunde sind bei der Gemeinde Heidesee entsprechend Abs. 1 gesondert anzumelden.
- Die Gemeinde Heidesee gibt mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004, GVBl. II S. 458 bleiben unberührt. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, den beauftragten Personen der Gemeinde Heidesee die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist ein Nachweis der Anmeldung mit sichzuführen.
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene

Hundesteuermarke an die Gemeinde Heidesee zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Endet die Hundehaltung oder entfällt die Voraussetzung für eine gewährte Steuervergünstigung so ist dies der Gemeinde Heidesee innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die Hundehalterin oder der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise bzw. Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.
- (3) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretungen sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, über Hunde, die sich auf dem Grundstück befinden und deren Halterin bzw. Halter.
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer als steuerpflichtig oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, angelegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 4. entgegen § 10 die von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweise bzw. Formulare nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz BbgKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vor dem 01.01.2024 in der Gemeinde Heidesee geltenden Hundesteuersatzung außer Kraft.

Heidesee, den 13.12.2023

Langner, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung der Gemeinde Heidesee über die Erhebung einer Hundesteuer wird angeordnet.

Heidesee, den 13.12.2023

Langner, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „NEUES WOHNEN AM PLATANENWEG“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDEESEE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 mit Beschluss Nr. 060/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 096/22 billigte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.2022 den Vorentwurf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 18.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023. Die Behörden, Nachbargemeinden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2023 beteiligt.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Planentwurf sowie in den Entwurf der Begründung eingearbeitet. Des Weiteren wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Es soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Betroffen sind die Flurstücke 217 und 211 (tlw.) der Flur 6 der Gemarkung Gräbendorf.

Mit Beschluss Nr. 071/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf (Stand April.2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Planentwurf sowie in den Entwurf der Begründung eingearbeitet.

Mit Beschluss Nr. 130/23 vom 12.12.2023 billigte die Gemeindevertretung erneut den überarbeiteten Entwurf (Stand 25.10.2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 24.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan, „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Eingriffs- und Ausgleichsplanung, dem Baugrundgutachten und dem Schalltechnischen Gutachten kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-419 eingesehen werden.

- **Sprechzeiten bis 31.01.2024**
dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr
- **geänderte Sprechzeiten ab 01.02.2024**
dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- Darstellung und Bewertung der Bodeneigenschaften (u.a. Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit),
- Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung (zukünftige Versiegelung) und den vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich.

2. Zum Schutzgut Wasser

- Darstellung und Bewertung der Wasserverhältnisse im Plangebiet,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Niederschlagswasserversickerung in Mulden und Zisternen).

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

- Darstellung und Bewertung der klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
- mikroklimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung,
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.

4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Vegetationsbestand einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation,
- Biotoptypen im Geltungsbereich sowie deren Bewertung und Betroffenheit,
- Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der überplanten Biotope im Geltungsbereich, Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere Brutvögel und Reptilien,
- Erhalt von Waldflächen,
- Darstellung und Beschreibung Externer Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz (Zauneidechsen) und Biotope
- Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

5. Zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Darstellung und Bewertung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hinsichtlich des vorhandenen Verkehrslärms und Maßnahmen zur Vermeidung
- Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Prieroser Landstraße: spez. Grundrissausrichtung, Schallschutz von Außenwohnbereichen, schallgedämmte Lüftungen, Schalldämm-Maße für Fassaden und Fenster.

7. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen

- Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 20.12.2023

Langner
Bürgermeister

Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee



Quelle Plangrundlage: © GeoBasis-De-LGB,dl-de/by-2-0

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heideseesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Kolberg zum Verkauf ausgeschrieben.

Grundstück: Ring 7, Flur 3, Flurstück 639, 787 (Teilfläche)

Grundstücksgröße: ca. 955 qm

Bebauung: unbebaut - Grundstück befindet sich im Außenbereich - ist nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich zu beurteilen

Mindestgebot beträgt 47.750 EUR

Angebote sind bis zum
01.03.2024, 12.00 Uhr an die

Gemeinde Heideseesee/Bauamt
z.H. Frau Else
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14b
15754 Heideseesee

schriftlich, in einem **verschlossenen Umschlag**

mit entsprechender *Kennzeichnung*:
Angebotsabgabe Grundstück „Kolberg 3-639,787“
einzureichen.

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heideseesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Bindow zum Verkauf ausgeschrieben. Das Grundstück ist derzeit verpachtet. Der Pachtvertrag endet am 31.12.2025.

Grundstück: Fasanenallee 8, Flur 3, Flurstück 716

Grundstücksgröße: ca. 1.320 qm

Bebauung: unbebaut - die Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 BauGB Nachbarbebauung

Mindestgebot beträgt 264.000 EUR

Angebote sind bis zum
01.03.2024, 12.00 Uhr an die

Gemeinde Heideseesee/Bauamt
z.H. Frau Else
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14b
15754 Heideseesee

schriftlich, in einem **verschlossenen Umschlag**

mit entsprechender *Kennzeichnung*:
Angebotsabgabe Grundstück „Bindow 3-716“
einzureichen.

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heideseesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Bindow zum Verkauf ausgeschrieben.

Grundstück: Amselstieg 6, Flur 3, Flurstück 660

Grundstücksgröße: ca. 1.011 qm

Bebauung: mit einem derzeit ungenutzten einfachen Gebäude bebaut. Die Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 BauGB Nachbarbebauung

Mindestgebot beträgt 202.200 EUR

Angebote sind bis zum
01.03.2024, 12.00 Uhr an die

Gemeinde Heideseesee/Bauamt
z.H. Frau Else
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14b
15754 Heideseesee

schriftlich, in einem **verschlossenen Umschlag**

mit entsprechender *Kennzeichnung*:
Angebotsabgabe Grundstück „Bindow 3-660“
einzureichen.

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heideseesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Kolberg zum Verkauf ausgeschrieben.

Grundstück: Am Spitzberg 19, Flur 3, Flurstück 252

Grundstücksgröße: 1.320 qm

Bebauung: unbebaut - Bauvorbescheid zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus liegt vor

Mindestgebot beträgt 264.000 EUR

Angebote sind bis zum
01.03.2024, 12.00 Uhr an die

Gemeinde Heideseesee/Bauamt
z.H. Frau Else
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14b
15754 Heideseesee

schriftlich, in einem **verschlossenen Umschlag**

mit entsprechender *Kennzeichnung*:
Angebotsabgabe Grundstück „Kolberg 3-252“
einzureichen.

BEKANNTMACHUNG

Neubau der L 40 - Brücke über die Dahme und Radwegneubau über die vorhandene Brücke bei Bindow im Landkreis Dahme-Spreewald

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16.10.2023** (Gesch.-Z.: 2107-31103/0040/012) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der

Zeit vom 17.01.2024 bis zum 31.01.2024 in der Gemeinde Heidesee, im Amt Schenkenländchen und in der Stadt Königs Wusterhausen (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Brücke im Zuge der L 40 über die Dahme wurde 1927/28 als stählerne Fachwerkbrücke errichtet. Die Brücke wurde am Kriegsende gesprengt und 1951 wiederaufgebaut. Auf Grund von erheblichen Schäden, insbesondere an den Lagern, den Fahrbahnübergangskonstruktionen sowie den Widerlagern und der stark korrodierten Stahlkonstruktion des Überbaus wurde die Brücke von 2012 bis 2013 umfangreich saniert.

Die vorhandene Brücke ist als technisches Denkmal geschützt. Für die regionale und lokale Erschließung ist die Dahmequerung an dieser Stelle ein unverzichtbares Element im Straßennetz. Aufgrund der Konstruktion besteht eine Begrenzung der Nutzlast und der Fahrbahnbreite. Zurzeit wird der Verkehr einspurig durch eine Lichtsignalanlage über die Brücke geführt. Die konstruktionsbedingten Einschränkungen der vorhandenen Brücke für den motorisierten Verkehr können nur durch den Bau einer neuen Brücke beendet werden.

Aufgrund der Straßennetzstruktur ist für den Neubau der Brücke eine Vollsperrung der Straße nicht denkbar, der Bau muss unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen.

Mit der Anpassung der Rampen kann die Linienführung verbessert und damit die Verkehrssicherheit erhöht werden. Im westlichen Rampenbereich wird der Knotenpunkt mit der K 6152 in die Planung einbezogen. Die Streckenlänge der Neubaustrecke beträgt ca. 640 m.

Der Neubaubereich erhält einen Regelquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m. Nördlich der Fahrbahn wird ein Radweg mit einer Breite von 2,5 m vorgesehen. Der Radweg wird über die vorhandene Brücke geführt und unabhängig von der Fahrbahn trassiert.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgelegt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen

entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG). Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Landesamt für Bauen und Verkehr

DER LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG INFORMIERT

Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer/innen,

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird.

Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 **Forstbetrieben** wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 **Forstämter** im Land

GRUSSWORT DES BÜRGERMEISTERS

„Mit Hoffnung und Zuversicht in die Zukunft“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heideseesee,

ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in das neue Jahr. Möge 2024 von Gesundheit, Erfolg und Zuversicht geprägt sein, damit wir auch die vor uns liegenden Aufgaben erfolgreich gemeinsam meistern können.

Wir blicken auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Zusammen konnten wir Vieles erreichen, Erfolge feiern und die Stärke unserer Gemeinschaft unter Beweis stellen. Das Gemeindeentwicklungskonzept wurde als Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln beschlossen, der Oberschulteil der Neuen Grund- und Oberschule Friedersdorf wurde in Betrieb genommen und die 3. Heideseer-Lichterfahrt der Feuerwehr Heideseesee zauberte kurz vor Weihnachten ein Leuchten in die Augen kleiner und großer Kinder.

Für das neue Jahr wünsche ich mir, dass unsere Gemeinde weiterhin zusammenhält und sich die Menschen gegenseitig unterstützen. Gerade in der jetzigen Zeit sind Werte wie Solidarität und Nächstenliebe wichtiger denn je. Lassen Sie uns Rücksicht aufeinander nehmen, hören wir einander zu und gehen wir respektvoll miteinander um.

Stehen wir zusammen für ein starkes Heideseesee und lassen Sie uns den Flächennutzungsplan zum Abschluss bringen, den Kita-Bau in Prieros wachsen sehen und uns darüber freuen, wie die Grundschule Friedersdorf eine kleine technische Rundumerneuerung bekommt.

Ich bin überzeugt, dass es gerade in Zeiten wie diesen wichtig ist, seinen Optimismus zu bewahren und hoffnungsvoll in die Zukunft zu blicken. Daher freue ich mich darauf, gemeinschaftlich mit Ihnen die Weichen für eine positive Entwicklung unserer Gemeinde zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Kommunalwahl im Juni bitte ich Sie, Ihre Stimme zu geben und aktiv teilzunehmen. Ihre Meinung und Ihre Beteiligung sind entscheidend für den Erhalt der Demokratie und die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft.

Ich zähle auf Sie!

Ihr Björn Langner

Brandenburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar 2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist das neu gegründete „Forstamt Dahme-Spreewald“ mit Sitz in Lübben zuständig. Es setzt sich aus den ehemaligen Oberförstereien Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau zusammen. Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 01.01.2024:

Forstamt Dahme-Spreewald
 Bergstraße 25
 15907 Lübben
 Festnetz: 03546 / 2705-19 oder 2705-44
 Fax: 0331 / 275484988
 E-Mail: FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de

Im Namen aller Mitarbeiter/innen bedanke ich mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden, Behörden, Waldbesitzer/innen sowie Bürger/innen an den Standorten Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau für die Zeit seit dem 01.01.2012.

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.
 Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Burkhard Nass
 Forstamtsleiter

**BEKANNTMACHUNGEN DES MÄRKISCHEN
 ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBANDES
 (MAWV)**

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 Satzungsänderungen beschlossen, die am 19.12.2023 im Amtsblatt Nr. 12 für den MAWV öffentlich bekannt gemacht wurden.

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heideseesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heideseesee, Telefon: 033767 795-0, Fax: 033767 795-10, E-Mail: post@gemeinde-heideseesee.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heideseesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heideseesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare
 Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

ÄNDERUNG DER SPRECHZEITEN* AB DEM 01.02.2024

Dienstag:

09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
16:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:30 Uhr

Die Bearbeitung Ihres Anliegens im **Einwohnermeldeamt** erfolgt nur mit **Termin**, den Sie über die Online-Terminverwaltung oder telefonisch (033767 795-317) buchen können.

**oder nach Vereinbarung*



SCHLIESSZEITEN

Das Einwohnermeldeamt und das Gewerbeamt sind aufgrund einer Softwareumstellung vom 11.03.2024 bis einschließlich 15.03.2024 geschlossen.

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.
Telefon: 033767 795-518
E-Mail: eveline.schramm@schiedsfrau.de

SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

ACHTUNG ÄNDERUNG!

Ab sofort finden die öffentlichen Sprechstunden der Revierpolizei immer dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr **in unserem Verwaltungsgebäude(!)** statt.




**DER BÜRGERMEISTER
GRATULIERT ALLEN
GEBURTSTAGSJUBILAREN**

Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

BÜRGERINFORMATIONEN

Was bedeutet die „weiß-rote Banderole“ an Straßenlaternen?



Es handelt sich hier um ein Verkehrszeichen 
(Anlage 3 StVO zu § 42 Absatz 2 Richtzeichen, Zeichen 394 Laternenring).

Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten.

Dieses Verkehrszeichen informiert darüber, dass im Dunkeln ein Fahrzeug entsprechend beleuchtet werden muss, wenn es dort am Fahrbahnrand hält. Auch wenn ein Fahrzeugführer dort parkt und beabsichtigt, das Fahrzeug über die Nacht stehen zu lassen, muss es beleuchtet werden.

Weitere Informationen finden Sie in der Straßenverkehrsordnung (StVO) § 17 Abs. 4.

**Das Amtsblatt Nr. 2/2024
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 07.02.2024
Redaktionschluss: 26.01.2024**

**EIN ERLEBNISREICHES JAHR 2023
IN DER KITA FRECHDACHS**

Wir wollen uns mit diesen Zeilen bei vielen Menschen bedanken, die das Kitaleben unterstützten und mit uns verständnisvoll und engagiert zusammenarbeiten. Das sind an erster Stelle unsere Elternschaft, die einige Wochen des Jahres durch personellen Engpass in der Kita ihr Familienleben strukturieren mussten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Unterstützung, dass unsere Kinder trotzdem täglich einen schönen Tag verbringen konnten. Ob es Unterstützungen bei Projekten oder bei Ausflügen waren. Unser Kitausschuss ist auch eine vertrauensvolle Begleitung unserer Arbeit.



Laptops und es gibt eine gemeinschaftliche „Kitaapp“ für Eltern, Träger und Kita. Somit wird die Anmeldung für alle Beteiligten einfacher und es wird Papier gespart. Natürlich ist unser Träger stets bemüht, dass die Personalsituation gestärkt wird. Wir als Team bedanken uns auch bei unserem Personalrat, welcher mit unserer Gemeinde ein Gesundheitsmanagement erstellt hat und so für jeden Mitarbeiter die Gesundheit unterstützt.

Danke sagen wir, dass unsere Tanzgruppe immer wieder „gebucht“ wird und wir somit viele Menschen, ob jung oder älter glücklich machen können. Unsere Kinder hatten Spaß bei zwei Weihnachtsfeiern der Senioren in Dannenreich und Friedersdorf, aber auch beim Frühlingsfest bei der BHG. Doch bei diesen Auftritten gab es tatsächlich kleine Wichtel oder Feen, die unsere Auftritte beobachteten und sahen, dass wir wunderschön tanzten, aber oft unsere Musikbegleitung zu leise war. Somit geschah am 18.12.23 ein unglaubliches Wunder. Ein Papa der Wackelzahngruppe kam am Morgen in die Kita und brachte uns vom „Weihnachtsmann“ eine Partymusikbox. Alle waren sprachlos und auch überglücklich. Wir probierten sie natürlich den ganzen Vormittag aus und tanzten und sangen viele schöne Lieder mit allen Kindern in der Kita. Lieber Weihnachtsmann der Wackelzahneltern, wir wollen uns noch einmal im Namen aller Kinder bei Ihnen bedanken, dass Sie diese Idee hatten und uns mit dieser Musikanlage noch mehr Spaß in die Kita bringen. Nun beginnt ein neues Jahr und wir wünschen uns Allen ein gesundes neues Jahr, weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit unserer Elternschaft, Träger und allen Institutionen, die mit uns täglich glückliche Kinderaugen zaubern und mit ihrer Arbeit/Leistungen uns tatkräftig unterstützen.

Jeannette Bischoff und ihr Team

Ein großes Dankeschön geht an den wunderbaren Verein „Dorf (be) leben“, welcher uns zum 40. Kitajubiläum einen Scheck über 1000€ überreichte. Das Geld haben wir für die Kinder zu Weihnachten ausgegeben, dass der Weihnachtsmann, Herr Mickley, den Kindern viele schöne Gruppengeschenke bringen konnte. Auch das schöne Puppentheater: „Lars, der Eisbär und seine Freunde“ wurde davon bezahlt. Ein besonderer Dank gilt auch Ehepaar Mickley, die uns stets unterstützen, nicht nur zur Weihnachtszeit, sondern auch immer wieder die Kindergruppen in ihren ungewöhnlichen Garten einladen. Hüpfburgspaß oder Märchenfiguren hautnah betrachten oder auch eine kindgerechte Führung auf der Kompostieranlage waren ein paar Highlights. Unsere Gemeinde hat in diesem Jahr auch wieder viel Geld in unsere Kita investiert. Somit können wir uns bedanken für neue Heizungsverkleidungen, Material für Schallschutz in den Räumen, welche nun nach und nach angebracht werden, Mobiliar wird stets erneuert und was sich die Kinder sonst so gewünscht haben, wurde angeschafft. Auch in der Kita wird Medienpädagogik immer interessanter, auch hier investiert unser Träger. Kinder und pädagogische Kräfte arbeiten mit neuen



Fotos: J. Bischoff

RICHTFEST IN DER KINDERTAGESSTÄTTE IN PRIEROS



Symbolisch letzter Nagelschlag beim Richtfest durch Hrn. Pietzsch
Foto: K. Brackmann

Am 11.12.2023 war das Richtfest in der Kindertagesstätte in Prieros. Schon 4 Monate nach dem Spatenstich ist das Dach für den Um- und Anbau der Kita Spatzennetz in Prieros fertig. Die tolle Richtkrone kommt von den Kita-Kindern. Die Baukosten für den Um- und Anbau der Kita in Prieros betragen rund 6 Millionen Euro; Fördermittel bekommt die Gemeinde vom Landkreis Dahme-Spreewald und vom Land Brandenburg. Unser Bürgermeister begrüßte alle anwesenden Gäste, außerdem waren der Kita-Leiter, Hr. Pietzsch, und die Schulleiterin aus Prieros, Frau Götze, anwesend. Als es begann, standen der Bürgermeister, der Kita-Leiter und die Schulleiterin auf dem Dach der Kita. Unser Bürgermeister hielt eine Rede und der Dachdeckermeister sagte einen Dachdeckerspruch auf. Unser Bürgermeister, der Kita-Leiter und die Schulleiterin hämmerten anschließend Nägel in das Dach. Danach wurde angestoßen und es gab leckeres Essen für die Bauarbeiter und für die anwesenden Gäste.

Text: Stefan Frind (Praktikant in der Gemeindeverwaltung)

SONSTIGES

Gemeinde Heideseer
Fundsachen

Stand: 1. Januar 2024

Folgende Fundsachen wurden dem Fundbüro der Gemeinde Heideseer gemeldet und bisher nicht abgeholt oder übereignet:

Fund-Nr.	Anzeigedatum	Bezeichnung	Fundort
29/2023	05.10.2023	Damenfahrrad	OT Friedersdorf
30/2023	08.07.2023	Herrenfahrrad	OT Prieros
31/2023	18.10.2023	Damenfahrrad	OT Prieros
34/2023	16.11.2023	Smartphone	OT Prieros - OT Gräbendorf (B246)
36/2023	28.11.2023	Lesebrille	Gemeindeverwaltung (EMA)
37/2023	07.12.2023	Bargeld	OT Friedersdorf

Die Fundsachen können im Fundbüro der Gemeinde Heideseer, Zimmer 109, abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 033767/795-315.

Bei Abholung der Fundsache sollten Sie die Sache beschreiben und sich als Eigentümer ausweisen können.

Für die Verwaltung und Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäß Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) wie folgt erhoben:

im geschätzten Wert von unter 25 €:	gebührenfrei
im geschätzten Wert von 25 € und mehr:	4 % des Schätzwertes, mindestens 6,00 €



WAS

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Tourenplan Fäkalienentsorgung 2024 Gemeinde Heideseer

Dienstag: Streganz
Wolzig

Mittwoch: Blossin
Kolberg
Streganz/Pechhütte

Donnerstag: Kolberg
Prieros

Firma Lidzba: Telefon: 0355-582931

VERANSTALTUNGEN

Der neue Veranstaltungskalender der Gemeinde Heideseer wird momentan überarbeitet.

Die derzeit aktuelle Version befindet sich auf unserer Homepage unter

www.gemeinde-heideseer.de



Fehlt Ihre Veranstaltung?

Senden Sie uns einfach eine E-Mail mit Ihren Veranstaltungsdaten **bis zum 22.01.2024** an tourismus@gemeinde-heideseer.de.



Forstwirtschaft

Landesbetrieb Forst Brandenburg



Wir laden ein zum FAMILIENWOCHENENDE ins Haus des Waldes!

Am **27. und 28.01.2024** sind unsere Tore von **10-17 Uhr** für Euch geöffnet! Hier erfahrt Ihr interessante Fakten zur Natur und zum Wald. Am Lagerfeuer gibt es Stockbrot und Getränke. Das gesamte Angebot ist **kostenfrei**. Für die Teilnahme an den Führungen bitten wir um **Voranmeldung per E-mail**. Bitte denkt an festes Schuhwerk und wetterangepasste Kleidung für unser **Winter-Programm**:

Samstag, 27.01.24 um 14 Uhr: Winterwaldführung

90-minütige geführte Tour durch unseren Wald

Zielgruppe: Familien mit Kindern ab 6 Jahren

Sonntag, 28.01.24 um 14 Uhr: HdW-Tour

90-minütige geführte Tour durch unsere Erlebniswelten auf dem Waldschulgelände

Zielgruppe: Familien mit Kindern ab 6 Jahren

Das Team vom Haus des Waldes freut sich sehr auf Euch!



Waldpädagogikzentrum Haus des Waldes Gräbendorf
Frauenseestraße 18 a
15754 Heidensee/ OT Gräbendorf



LFB-HausdesWaldes@LFB.Brandenburg.de



033763/ 228180



Eine Initiative Ihrer Forstverwaltung

